Obergericht des Kantons Zürich

II. Zivilkammer

Geschäfts-Nr.: RU260028-O/U

Mitwirkend: Oberrichterin lic. iur. R. Bantli Keller, Vorsitzende, Oberrichterin lic. iur. E. Lichti Aschwanden und Oberrichterin lic. iur. A. Strähl sowie Gerichtsschreiber MLaw D. Fornara

Beschluss und Urteil vom 31. August 2026

in Sachen

A._____,
Gesuchstellerin und Berufungsklägerin

vertreten durch Rechtsanwalt Dr. iur. X._____

gegen

1. **B._____**,
2. **C._____**,
3. **D._____**,
4. **E._____**,
5. **F._____**,

Gesuchsgegner und Berufungsbeklagte

1, 2, 3, 4, 5 vertreten durch Rechtsanwalt Dr. iur. Y._____

betreffend **Wiederherstellung bzw. Neuansetzung des Verhandlungstermins vom 11. Februar 2026, 09:00 Uhr (GV.2025.00304 / SB.2026.00024)**
Berufung gegen eine Verfügung des Friedensrichteramtes Stadt Zürich, Kreise … + …, vom 26. März 2026 (GV.2026.00045 / SB.2026.00054)

Rechtsbegehren der Gesuchstellerin
(act. 8/4 S. 2)

"1. Es sei der Termin für die Schlichtungsverhandlung neu anzusetzen."

Verfügung der Vorinstanz:
(act. 3 = act. 6 [Aktenexemplar] = act. 8/20 S. 5)

1. Das Gesuch auf Wiederherstellung wird abgewiesen.

2. Für das Wiederherstellungsverfahren werden Kosten von CHF 500.00 erhoben und der Gesuchstellerin auferlegt.

3. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

4. [Mitteilung]

5. [Rechtsmittel]

Berufungsanträge der Berufungsklägerin:
(act. 2 S. 2)

"1. In Gutheissung der Beschwerde sei die Verfügung vom 26. März 2026 aufzuheben und es sei die Sache an das Friedensrichteramt der Stadt Zürich zurückzuweisen, damit dieses einen neuen Termin für die friedensrichterliche Verhandlung ansetze.

2. Es sei der Klägerin (recte: Berufungsklägerin) eine Nachfrist anzusetzen, damit sie den bereits angeforderten Arztbericht nachreichen kann.

3. Der Klägerin (recte: Berufungsklägerin) sei die unentgeltliche Prozessführung zu bewilligen."

Berufungsanträge der Berufungsbeklagten:
(act. 14 S. 3)

"1. Es sei auf die (als Beschwerde bezeichnete) Berufung der Berufungsklägerin vom 12. Mai 2026 nicht einzutreten.

2. Eventualiter sei die (als Beschwerde bezeichnete) Berufung der Berufungsklägerin vom 12. Mai 2026 abzuweisen.

3. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen, zuzüglich der geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer auf der Prozessentschädigung, zulasten der Berufungsklägerin."

Erwägungen:

I.

1) Die Gesuchstellerin und Berufungsklägerin (nachfolgend Berufungsklägerin) reichte mit Eingabe vom 2. Dezember 2025 ein Schlichtungsgesuch beim Friedensrichteramt der Stadt Zürich, Kreise … + … (nachfolgend Friedensrichteramt oder Vorinstanz), ein. Das Friedensrichteramt lud die Parteien in der Folge zur Schlichtungsverhandlung vom 11. Februar 2026, 09:00 Uhr, vor (act. 7/2). Mit Verfügung vom 12. Februar 2026 (Geschäfts-Nr. GV.2025.00304 / SB.2026.00024) schrieb das Friedensrichteramt das Verfahren zufolge Nichterscheinen der Berufungsklägerin als gegenstandslos ab (vgl. act. 8/1).

2) Mit Eingabe vom 23. Februar 2026 ersuchte der Vertreter der Berufungsklägerin um Neuansetzung des Termins für die Schlichtungsverhandlung (act. 8/4). Diese Eingabe wurde den Berufungsbeklagten mit Verfügung des Friedensrichteramts vom 25. Februar 2026 zur Stellungnahme zugestellt (act. 8/7). Mit Eingabe vom 25. Februar 2026 nahm die Berufungsklägerin persönlich Stellung und reichte Beilagen ins Recht (act. 8/8). In der Folge nahm der Vertreter der Berufungsbeklagten mit Eingabe vom 13. März 2026 Stellung zur beantragten Neuansetzung der Schlichtungsverhandlung (act. 8/16). Mit Verfügung vom 26. März 2026 wies das Friedensrichteramt das Gesuch um Wiederherstellung bzw. Neuansetzung des Verhandlungstermins ab (act. 3 = act. 6 [Aktenexemplar] = act. 8/20 S. 5).

3) Dagegen erhob die Berufungsklägerin mit – als Beschwerde bezeichneter – Eingabe vom 12. Mai 2026 (Datum Poststempel) sinngemäss Berufung bei der Kammer und stellte die obgenannten Berufungsanträge (act. 2). Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen und mit Verfügung vom 20. Mai 2026 wurde das Gesuch der Berufungsklägerin um Ansetzung einer Nachfrist zur Belegnachreichung abgewiesen (act. 8/1-25; act. 10). Mit Verfügung vom 14. August 2026 wurde den Berufungsbeklagten Frist zur Berufungsantwort angesetzt (act. 12). Die Berufungsantwort mit den eingangs erwähnten Anträgen ging fristgerecht ein (act. 14). Das Verfahren erweist sich als spruchreif.

II.

1)

a) Gemäss Art. 149 ZPO entscheidet das Gericht im Verfahren betreffend Wiederherstellung nach Art. 148 ZPO grundsätzlich endgültig. Eine Ausnahme besteht dann, wenn die Verweigerung der Wiederherstellung einen definitiven Rechtsverlust zur Folge hat. Im Rahmen der Revision der ZPO vom 17. März 2023 wurde damit die bisherige bundesgerichtliche Rechtsprechung ins geltende Recht übertragen (vgl. etwa BGE 139 III 478). Soweit ein negativer Wiederherstellungsentscheid nach dem Endentscheid in der Sache ergeht, ist dieser daher selbständig anfechtbar, wenn dadurch der säumigen Partei ein definitiver Verlust einer Klage oder eines Angriffsmittels droht. Sind die Voraussetzungen für eine selbständige Anfechtung des Wiederherstellungsentscheids erfüllt, so bestimmt sich das Rechtsmittel nach dem Streitwert; mithin steht entweder die Berufung oder die Beschwerde offen (BSK ZPO-GOZZI, 4. Aufl. 2024, Art. 149 N 11b m.w.H.; BGer 4A_137/20213 vom 7. November 2013 E. 7 = Pra 103 [2014] Nr. 46).

b) Die Berufungsklägerin macht gemäss Rechtsbegehren im hängig gemachten Schlichtungsverfahren die Wiederherstellung ihres Pflichtteils unter Einbezug der Differenz zwischen Verkehrswert und dem von den Berufungsbeklagten jeweils für die entsprechende Wohnung an der G._____-strasse …, … Zürich entrichteten Kaufpreis – mitunter eine Herabsetzungsklage nach Art. 522 ff. ZGB – geltend (act. 7/3). Sie führt hierzu in ihrer als Beschwerde bezeichneten Eingabe vom 12. Mai 2026 aus, dass bei Abweisung des Wiederherstellungsgesuchs und nachfolgender erneuter Einreichung des Schlichtungsgesuchs das hohe Risiko des Verwirkens einer materiellen Frist bestehe. Gegenstand der Klage bzw. des Schlichtungsgesuchs bilde ein erbrechtlicher Herabsetzungsanspruch, der innert Jahresfrist ab Kenntnis von den strittigen Zuwendungen geltend zu machen sei. Die Berufungsklägerin stellt sich auf den Standpunkt, dass sie von der der Herabsetzung unterliegenden Zuwendungen in der ersten Hälfte des Jahres 2025 Kenntnis erlangt habe. Der genaue Zeitpunkt – Anfang Mai 2025 bzw. der 19. Juni 2025 – würde aber wohl erst nach gerichtlicher Beweiserhebung festgestellt werden (act. 2 Rz. 5).

c) Gemäss Art. 533 Abs. 1 ZGB verjährt die Herabsetzungsklage nach Art. 522 ff. ZGB mit Ablauf eines Jahres von dem Zeitpunkt an gerechnet, da die Erben von der Verletzung ihrer Rechte Kenntnis erhalten haben, in jedem Fall aber mit Ablauf von zehn Jahren (bei anderen Zuwendungen als letztwilligen Verfügungen) vom Tode des Erblassers an gerechnet. Entgegen dem Wortlaut handelt es sich bei der Frist nach Art. 533 Abs. 1 ZGB gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung nicht um eine Verjährungs-, sondern um eine Verwirkungsfrist, weshalb eine Unterbrechung nach Art. 135 OR oder ein Neubeginn der Frist nach Art. 137 f. OR nicht in Frage kommt (BSK ZGB II-PIATTI, 7. Aufl. 2023, Art. 533 N 1; BGE 86 II 340 E. 5; BGE 102 II 193 E. 2).

d) Wie die Berufungsklägerin richtig ausführt, läuft im vorliegenden Fall die Verwirkungsfrist nach Art. 522 Abs. 1 ZGB ab dem Zeitpunkt ihrer Kenntnisnahme von den strittigen Zuwendungen an die Berufungsbeklagten. Während sich die Berufungsklägerin auf den Standpunkt stellt, sie habe frühestens Anfang Mai 2025 von den Zuwendungen Kenntnis erhalten, sind die Berufungsbeklagten der Ansicht, die materiell-rechtliche Frist sei bereits bei Eingang des ursprünglichen Schlichtungsgesuchs am 2. Dezember 2025 verwirkt gewesen. Der Berufungsklägerin drohe daher auch kein Nachteil im Sinne eines Rechtsverlusts (act. 14 Rz. 22). Der Zeitpunkt der Kenntnisnahme bildet eine Eintretensvoraussetzung für das vorliegende Wiederherstellungsverfahren und ist gleichzeitig materiell-rechtliche Anspruchsvoraussetzung im Hauptverfahren betreffend die Herabsetzung; er ist in diesem Sinn doppelt relevant. Der genaue Zeitpunkt der Kenntnisnahme der Berufungsklägerin von den strittigen Zuwendungen wird in der Hauptsache – nötigenfalls in einem Beweisverfahren – zu bestimmen sein. Im vorliegenden Wiederherstellungsverfahren ist zugunsten der Berufungsklägerin einstweilen von ihrer Darstellung auszugehen, dass sie frühestens Anfangs Mai 2025 von den strittigen Zuwendungen Kenntnis genommen hat. Bei Verweigerung der Wiederherstellung bzw. Neuterminierung der Schlichtungsverhandlung droht der Berufungsklägerin zum heutigen Zeitpunkt damit aufgrund der Verwirkung nach Art. 533 Abs. 1 ZGB der definitive Rechtsverlust in der Hauptsache. Das von der Berufungsklägerin erhobene Rechtsmittel ist in dieser Hinsicht daher zulässig.

e) Mit Berufung anfechtbar sind unter anderem erstinstanzliche End- und Zwischenentscheide (Art. 309 Abs. 1 lit. a ZPO). In vermögensrechtlichen Angelegenheiten ist die Berufung nur zulässig, wenn der Streitwert der zuletzt aufrechterhaltenen Rechtsbegehren mindestens Fr. 10'000.– beträgt (Art. 309 Abs. 2 ZPO). Bei Entscheiden betreffend die Wiederherstellung einer Frist bzw. Neuansetzung eines Termins handelt es sich um Endentscheide im Sinne von Art. 308 Abs. 1 lit. a ZPO (vgl. BGer 4A_137/2013 vom 7. November 2013 E. 7.3 = Pra 103 [2014] Nr. 46).

f) Die Berufungsklägerin macht in der Hauptsache die Wiederherstellung ihres Pflichtteils unter Einbezug der Differenz zwischen Verkehrswert und dem von den Berufungsbeklagten jeweils für die entsprechende Wohnung an der G._____-strasse …, … Zürich entrichteten Kaufpreis geltend. Gemäss Angaben der Berufungsklägerin betrage der Verkehrswert der Wohnungen jeweils über eine Million Franken, wobei diese aber lediglich für den Betrag von Fr. 295'000.–, Fr. 425'000.–, Fr. 430'000.–, Fr. 500'000.– und Fr. 520'000.– den Berufungsbeklagten verkauft worden seien (act. 2 Rz. 16). Die Berufungsbeklagten bestreiten die diesbezüglichen Ausführungen der Berufungsklägerin, machen selbst aber keine Angaben zum Streitwert in der Hauptsache (act. 14 Rz. 32). Gestützt auf die Angaben der Berufungsklägerin, welche nicht als offensichtlich unrichtig erscheinen, ist von einem Streitwert von mehreren Millionen Franken auszugehen, womit die Streitwertgrenze nach Art. 308 Abs. 2 ZPO ohne Weiteres überschritten wird.

g) Die Voraussetzungen zur Ergreifung des Rechtsmittels der Berufung sind somit erfüllt. Ungeachtet der Bezeichnung als Beschwerde ist die Eingabe der Berufungsklägerin nach Praxis der Kammer daher als Berufung entgegenzunehmen.

2)

a) Die Verfügung der Vorinstanz vom 26. März 2026 wurde der Berufungsklägerin bzw. deren Rechtsvertreter am 30. März 2026 zugestellt (act. 8/23). Zu prüfen ist, ob die Eingabe der Berufungsklägerin vom 12. Mai 2026 innert Frist erfolgt ist.

b) Bei der Wiederherstellung nach Art. 148 ZPO handelt es sich um einen Rechtsbehelf (DIKE ZPO-TANNER, 3. Aufl. 2024, Art. 148 N 4 m.w.H.). Über die Art des Verfahrens äussert sich das Gesetz nicht, gemäss Praxis des Obergerichts sind jedoch

die Regeln des summarischen Verfahrens nach Art. 248 ff. ZPO anzuwenden (OGer ZH RT190104 vom 13. August 2019 E. 2.2; OGer ZH RT150147 vom 22. September 2015 E. 2.2; OGer ZH LB150018 vom 17. März 2015 E. 3c; vgl. auch DIKE ZPO-TANNER, 3. Aufl. 2024, Art. 149 N 3; BSK ZPO-Gozzi, 4. Aufl. 2024, Art. 149 N 4). Gemäss Art. 314 Abs. 1 ZPO beträgt die Berufungsfrist bei Entscheiden, die im summarischen Verfahren ergangen sind, zehn Tage. Der gesetzliche Fristenstillstand gilt nach Art. 145 Abs. 2 lit. b ZPO nicht für summarische Verfahren, wobei die Parteien auf diese Ausnahme hinzuweisen sind (Art. 145 Abs. 3 ZPO).

c) Die Rechtsmittelbelehrung in der Verfügung der Vorinstanz, welche eine Berufungsfrist von 30 Tagen vorsieht, ist folglich fehlerhaft, was sich aber nach Art. 52 Abs. 2 ZPO nicht zulasten der Berufungsklägerin auswirken kann. Diese Regelung wurde im Zuge der ZPO-Revision per 1. Januar 2025 bewusst in Abweichung der bisher geltenden – und bei anwaltlich vertretenen Personen –, strengeren bundesgerichtlichen Rechtsprechung zugeführt. Nehmen die Berufungsbeklagten Bezug auf einen obergerichtlichen Entscheid aus dem Jahre 2023, welcher wiederum auf die überholte bundesgerichtliche Rechtsprechung verweist, können sie daher nichts zu ihren Gunsten ableiten (vgl. act. 14 Rz. 12; DIKE ZPO-GÖKSU, 3. Aufl. 2024, Art. 52 N 19; BGE 112 Ia 310 E. 3; BGE 141 III 270 E. 3.3).

d) Im Weiteren handelt es sich bei der Hinweispflicht nach Art. 145 Abs. 3 ZPO gemäss Bundesgericht um eine Gültigkeitsvorschrift. Damit gelten die gesetzlichen Fristenstillstände bei fehlendem Hinweis auf die Ausnahmen nach Art. 145 Abs. 2 ZPO unabhängig davon, ob die anwaltlich vertretene Partei den Mangel hätte erkennen müssen oder nicht (BGE 139 III 78 E. 5.4.3). Die diesbezüglichen Ausführungen der Berufungsbeklagten, wonach sich die Regelung nach Art. 52 Abs. 2 ZPO nicht auch auf den Hinweis gemäss Art. 145 Abs. 3 ZPO beziehen könne, sind vor diesem Hintergrund unbehelflich (vgl. act. 14 Rz. 13 f.). Die Berufungsklägerin ist folglich in ihrem Vertrauen in die fehlerhafte und unvollständige Rechtsmittelbelehrung zu schützen. Die Berufung ist damit unter Berücksichtigung der im vorliegenden Fall

ausnahmsweise geltenden 30-tägigen Berufungsfrist sowie dem gesetzlichen Fristenstillstand nach Art. 145 Abs. 1 lit. a ZPO fristgerecht erfolgt.

3) Die Berufungsbeklagten monieren sodann mehrfach, auf die Berufung sei gänzlich nicht einzutreten, da die rein appellatorische Kritik der Berufungsklägerin den Anforderungen an die Begründungspflicht nicht genüge (act. 14 Rz. 31, 38, 56-58, 61 und 69). Es mag zwar zutreffen, dass die Berufungsschrift der Berufungsklägerin teilweise weitschweifig und wenig konzis ist sowie verschiedentlich an der Sache vorbeigeht. Nichtsdestotrotz setzt sie sich mit den Erwägungen und der Argumentation der Vorinstanz auseinander und begründet ihre Standpunkte insgesamt rechtsgenügend, ohne sich darauf zu beschränken, lediglich das bereits vor der Vorinstanz vorgebrachte zu wiederholen. Die Eintretensvoraussetzungen sind damit auch in dieser Hinsicht erfüllt.

4) Die weiteren Eintretensvoraussetzungen geben zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass und sind erfüllt.

III.

1) Im Berufungsverfahren kann sowohl die unrichtige Rechtsanwendung als auch die unrichtige Feststellung des Sachverhaltes geltend gemacht werden (Art. 310 ZPO). Neue Behauptungen und Beweismittel sind nur noch zulässig, wenn sie ohne Verzug vorgebracht werden und trotz zumutbarer Sorgfalt nicht schon vor erster Instanz vorgebracht werden konnten (Art. 317 Abs. 1 ZPO). Da die Berufungsinstanz über eine uneingeschränkte Prüfungsbefugnis in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht, einschliesslich der Frage richtiger Ermessensausübung, verfügt (BGer 5A_184/2013 vom 26. April 2013 E. 3.1), kann sie die Berufung auch mit einer anderen Argumentation gutheissen oder diese mit einer von der Argumentation der ersten Instanz abweichenden Begründung abweisen (vgl. BGer 4A_397/2016 vom 30. November 2016 E. 3.1).

2) Die Vorinstanz wies das Gesuch der Berufungsklägerin um Wiederherstellung mit Verfügung vom 26. März 2026 ab. Sie erwog dabei im Wesentlichen, dass die Berufungsklägerin mangels Ergreifen von frühzeitigen Vorkehrungen zur Einhaltung des Schlichtungstermins ein grobes Verschulden an ihrer Säumnis treffe. So habe

sie es etwa verpasst, sich trotz lang anhaltender Erkrankung und anwaltlicher Vertretung bezüglich des einzuhaltenden Termins der Schlichtungsverhandlung durch ein Vertretungsgesuch abzusichern. Dies obwohl die verpasste Schlichtungsverhandlung nicht der erste Termin sei, den die Berufungsklägerin aufgrund ihrer Defizite und Einschränkungen nicht eingehalten habe (act. 3 E. 5.f).

3)

a) Die Berufungsklägerin stellt sich vorab auf den Standpunkt, dass ungeklärte Fragen zum Krankheitsgrund bestünden. Statt in Nachachtung der geltenden Untersuchungsmaxime abzuklären, ob ein Krankheitsgrund im Sinne einer plötzlichen Krankheit vorgelegen habe, habe die Vorinstanz allein auf die Parteibehauptungen der Berufungsbeklagten abgestellt und den Sachverhalt nicht von Amtes wegen erforscht. Die Vorinstanz habe damit wesentliche Verfahrensgrundsätze, insbesondere das rechtliche Gehör der Berufungsklägerin, verletzt (act. 2 Rz. 12 bis 15). In diesem Zusammenhang beantragt die Berufungsklägerin die Einholung eines gerichtlichen Gutachtens, welches sich zu ihrer Erkrankung und deren Voraussehbarkeit äussern solle (act. 2 Rz. 26 ff.).

b) Im summarischen Wiederherstellungsverfahren ist der Beweis grundsätzlich durch Urkunden zu erbringen (Art. 254 Abs. 1 ZPO); andere Beweismittel sind nur unter eingeschränkten Voraussetzungen möglich (Art. 254 Abs. 2 ZPO). Dabei obliegt die Beweislast für alle Tatbestandselemente von Art. 148 ZPO der säumigen Partei. Sie muss für das Vorliegen der materiellen Voraussetzungen der Wiederherstellung nicht den vollen Beweis erbringen; vielmehr genügt blosses Glaubhaftmachen (BGer 4A_449/2023 vom 2. Mai 2024 E. 4.3.2). Eine Wiederherstellung von Amtes wegen ist höchstens unter Geltung der uneingeschränkten Untersuchungsmaxime (im Hauptverfahren) denkbar (DIKE ZPO-TANNER, 3. Aufl. 2024, Art. 148 N 29).

c) Bei der erbrechtlichen Herabsetzungsklage handelt es sich um ein Verfahren, in welchem der Verhandlungsgrundsatz gilt. Damit ist auch kein Grund gegeben, um von den – vorstehend dargelegten – im Wiederherstellungsverfahren grundsätzlich geltenden Verfahrensmaximen abzuweichen. Demnach oblag es der Berufungsklägerin, die massgeblichen Beweise für ihre Tatsachenbehauptungen zu erbringen und

die Vorinstanz hatte den Sachverhalt weder von Amtes wegen zu erforschen noch festzustellen. Die diesbezügliche Rüge der Berufungsklägerin geht daher fehl.

d) Auch für die Einholung eines gerichtlichen Gutachtens zu ihrer Erkrankung besteht kein Raum. Einen entsprechenden Antrag hat die Berufungsklägerin überdies im vorinstanzlichen Verfahren nicht gestellt, und es ist weder dargetan noch ersichtlich, weshalb dieses Beweismittel nicht bereits vor der Vorinstanz hätte offeriert werden können (vgl. Art. 317 Abs. 1 ZPO). Es handelt sich somit um ein unzulässiges Novum, das im Berufungsverfahren nicht zu berücksichtigen ist.

4) Die Berufungsklägerin legt sodann über mehrere Seiten den – aus ihrer Sicht – massgebenden Sachverhalt unter anderem mittels einer tabellarischen Auflistung der Ereignisse dar (act. 2 Rz. 16 bis 20). Dabei bringt sie zahlreiche neue Tatsachenbehauptungen vor. So schildert sie im Detail die Ereignisse am Verhandlungstag und bringt als weiteren Grund für ihre Verspätung die Missachtung ihrer Halteaufforderung durch den Tramchauffeur vor (vgl. act. 2 Rz. 32). Ebenso reicht sie diverse neue Beweismittel als Beilagen ins Recht (etwa act. 7/6; act. 7/7; act. 7/10 und 7/11). Sie legt indes nicht dar, noch ist ersichtlich, weshalb diese Tatsachenbehauptungen und Beweismittel nicht bereits vor der Vorinstanz hätten vorgetragen werden können (vgl. Art. 317 Abs. 1 ZPO). Es handelt sich folglich um unzulässige Noven.

5)

a) Die Berufungsklägerin macht geltend, entgegen den vorinstanzlichen Feststellungen habe sie in der Vergangenheit keine Termine versäumt. Die Vorinstanz stütze sich einseitig und zu Unrecht auf das Entschuldigungsschreiben der Berufungsklägerin vom 25. Februar 2026 (act. 2 Rz. 44 ff. und 50 ff.). Damit rügt sie sinngemäss eine unrichtige Feststellung des Sachverhalts.

b) Mit persönlich unterzeichnetem Schreiben vom 25. Februar 2026 teilte die Berufungsklägerin der Vorinstanz unter anderem mit, dass die Schlichtungsverhandlung leider nicht der erste Termin gewesen sei, den sie aufgrund ihrer Defizite und Einschränkungen verpasst habe (act. 8/8). Alleine vor diesem Hintergrund würden sich die im Berufungsverfahren vorgebrachten pauschalen Bestreitungen der Berufungsklägerin bzw. ihres Rechtsvertreters hinsichtlich der Richtigkeit dieser früheren eige-

nen Angaben als unbehelflich erweisen. Wie sich nachfolgend zeigen wird, ist die Eingabe der Berufungsklägerin aber aus anderen Gründen bei der Sachverhaltserstellung nicht zu berücksichtigen.

c) Die persönliche Eingabe der Berufungsklägerin datiert vom 25. Februar 2026, wurde am 26. Februar 2026 der Post übergeben und traf am 27. Februar 2026 beim Friedensrichteramt ein, mithin in einem Zeitpunkt als die Vorinstanz ihre Verfügung, mit welcher sie der Gegenseite Frist für die Stellungnahme ansetzte, bereits erlassen hatte (vgl. act. 8/7 und 8/8). Da das Gesuch um Wiederherstellung gemäss Art. 148 Abs. 2 ZPO aber innert zehn Tagen seit Wegfall des Säumnisgrundes einzureichen ist, ist die persönliche Eingabe der Berufungsklägerin vom 25. Februar 2026 verspätet erfolgt. Die Wiederherstellungsfrist lief nämlich am Folgetag der versäumten Schlichtungsverhandlung vom 11. Februar 2026 an und endete dementsprechend am 23. Februar 2026. Die Vorinstanz hätte das persönliche Schreiben der Berufungsklägerin bei der Sachverhaltsfeststellung und der rechtlichen Würdigung daher nicht berücksichtigen dürfen. Dasselbe gilt für den dem Schreiben beigelegten Sprechstundenbericht vom 27. Februar 2026.

d) Die ebenfalls dem persönlichen Schreiben der Berufungsklägerin vom 25. Februar 2026 beigelegte ärztliche Bestätigung vom 11. Februar 2026 wurde einerseits der Maileingabe des Rechtsvertreters der Berufungsklägerin beigelegt (und von der Vorinstanz akturiert; siehe act. 8/2). Anderseits wurde sie auch in der postalischen Eingabe des Rechtsvertreters der Berufungsklägerin vom 23. Februar 2026 als Beilage 2 bezeichnet, indes nicht eingereicht (vgl. act. 8/4). Selbst wenn man davon ausginge, dass die elektronisch eingereichte Beilage mangels qualifizierter elektronischer Signatur nicht formgerecht eingereicht worden ist, hätte die Vorinstanz nach Eingang der postalischen Eingabe des Rechtsvertreters der Berufungsklägerin vom 23. Februar 2026 in Nachachtung von Art. 132 Abs. 1 ZPO grundsätzlich eine Nachfrist zur Nachreichung der erwähnten Beilage 2 ansetzen müssen (vgl. BSK ZPO-GSCHWEND, 4. Aufl. 2024, Art. 132 N 13). Da diese Beilage in der Folge aber unaufgefordert von der Berufungsklägerin nachgereicht wurde, erübrigte sich die Ansetzung einer solchen Nachfrist. In der Konsequenz war die ärztliche Bestätigung vom 11. Februar 2026 – im Gegensatz zur persönlichen Eingabe der Berufungsklägerin

vom 25. Februar 2026 samt Sprechstundenbericht vom 27. Januar 2026 – von der Vorinstanz zu berücksichtigen gewesen.

e) Von dieser Prämisse scheint im Übrigen auch die Vorinstanz ursprünglich ausgegangen zu sein. So stellte sie den Berufungsbeklagten lediglich die Eingabe vom 23. Februar 2026 sowie die ärztliche Bestätigung vom 11. Februar 2026 zur Stellungnahme zu, nicht hingegen die persönliche Eingabe der Berufungsklägerin vom 25. Februar 2026 und den Sprechstundenbericht vom 27. Januar 2026 (vgl. act. 8/11; act. 8/14; act. 8/15).

f) Nach dem Gesagten erweist sich die Argumentation der Berufungsklägerin hinsichtlich des bestrittenen Sachverhalts zwar als unbehelflich. Gleichwohl hat die Vorinstanz den Sachverhalt aus den vorgenannten prozessualen Gründen unrichtig festgestellt. Das persönliche Schreiben der Berufungsklägerin vom 25. Februar 2026 sowie der Sprechstundenbericht vom 27. Januar 2026 hätten bei der Sachverhaltsfeststellung und der rechtlichen Würdigung unberücksichtigt bleiben müssen. Ob die Vorinstanz das Entschuldigungsschreiben der Berufungsklägerin vom 25. Februar 2026 einseitig zu ihrem Nachteil gewürdigt hat, kann daher offenbleiben.

6)

a) Die Berufungsklägerin rügt in ihrer Berufungsschrift wiederholt eine Verletzung ihres rechtlichen Gehörs. Sie macht geltend, die Vorinstanz habe sich nicht hinreichend mit ihren Ausführungen auseinandergesetzt, habe diese vielmehr einseitig zu ihren Lasten gewürdigt und sei im Wesentlichen den Vorbringen der Gegenpartei gefolgt (vgl. act. 2 Rz. 14 f., 48 und 54). Sodann bringt sie vor, ihr sei keine Gelegenheit eingeräumt worden, sich zum Vorwurf der Gegenpartei zu äussern, wonach ihrem Rechtsvertreter ein grobfahrlässiges Verhalten anzulasten sei (act. 2 Rz. 46).

b) Aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör folgt die Verpflichtung der Behörde, ihren Entscheid zu begründen. Dabei ist nicht erforderlich, dass sie sich mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt. Vielmehr kann sie sich auf die für den Entscheid wesentlichen Punkte beschränken. Die Begründung muss so abgefasst sein, dass sich die betroffene Person über die Tragweite des Entscheids Rechenschaft geben und ihn in voller

Kenntnis der Sache an die höhere Instanz weiterziehen kann. In diesem Sinne müssen wenigstens kurz die Überlegungen genannt werden, von denen sich die Behörde hat leiten lassen und auf die sich ihr Entscheid stützt (BGE 145 III 324 E. 6.1 m.w.H.).

c) Die Vorinstanz hat in ihrer Verfügung die für ihren Entscheid wesentlichen Erwägungen nachvollziehbar dargelegt und sich sowohl mit den Vorbringen der Berufungsklägerin als auch mit jenen der Berufungsbeklagten auseinandergesetzt (vgl. act. 3). Die Berufungsklägerin war denn auch ohne Weiteres in der Lage, den vorinstanzlichen Entscheid substantiiert anzufechten. Allein der Umstand, dass die Vorinstanz der Rechtsauffassung und den Anträgen der Berufungsklägerin nicht gefolgt ist, vermag keine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör zu begründen. Die Rüge der unzureichenden Begründung und der Verletzung des rechtlichen Gehörs erweist sich in dieser Hinsicht daher als unbegründet.

d) Wie bereits vorstehend dargelegt, sind im Wiederherstellungsverfahren die Regeln des summarischen Verfahrens nach Art. 248 ff. ZPO anzuwenden. Anders als im ordentlichen und vereinfachten Verfahren haben die Parteien im summarischen Verfahren keinen Anspruch darauf, sich zweimal unbeschränkt zur Sache zu äussern (BGE 144 III 117 E. 2.2). Wird kein zweiter Schriftenwechsel angeordnet, können echte und unechte Noven nur noch unter den Voraussetzungen von Art. 229 Abs. 2 lit. a oder b ZPO eingebracht werden (BGE 146 III 237 E. 3.1 m.w.H., wobei das Bundesgericht noch auf die alte Fassung von Art. 229 Abs. 1 ZPO Bezug nimmt). Unabhängig davon haben Parteien im Zivilprozess gestützt auf Art. 53 Abs. 3 ZPO jedoch den Anspruch, zu sämtlichen Eingaben der Gegenpartei Stellung zu nehmen, wobei das Gericht ihnen hierzu mindestens eine Frist von zehn Tagen anzusetzen hat. Dieses unbedingte Replikrecht besteht insbesondere auch im summarischen Verfahren. Die Stellungnahme nach Aktenschluss darf sich allerdings nur noch auf Tatsachen und Beweismittel beziehen, welche in der fraglichen Eingabe vorgebracht worden sind (DIKE ZPO-TANNER, 3. Aufl. 2024, Art. 53 N 21 ff.).

e) Der Anspruch auf rechtliches Gehör ist formeller Natur, weshalb eine Gehörsverletzung grundsätzlich zur Aufhebung des Entscheids führt (BGE 137 I 195 E. 2.2). Gemäss Rechtsprechung kann eine Verletzung des rechtlichen Gehörs bei einer

nicht besonders schwerwiegenden Verletzung desselben ausnahmsweise geheilt werden, wenn sich die betroffene Partei vor einer Rechtsmittelinstanz mit gleicher Kognition nachträglich äussern kann und diese den Sachverhalt und die Rechtslage frei überprüfen kann (BGE 142 II 218 E. 2.8.1). Selbst bei Vorliegen eines schwerwiegenden Mangels kann eine Heilung desselben gerechtfertigt sein, wenn die Rückweisung zu einem formalistischen Leerlauf und damit zu unnötigen Verzögerungen führen würde, die mit dem (der Anhörung gleichgestellten) Interesse der betroffenen Partei an einer Beurteilung der Sache nicht zu vereinbaren wären (BGE 142 II 218 E. 2.8.1; BGE 137 I 195 E. 2.3.2; ZK ZPO-CHEVALIER/BOOG, 4. Aufl. 2025, Art. 53 N 27 ff.).

f) Vorliegend hat die Vorinstanz keinen zweiten Schriftenwechsel angeordnet, was im summarischen Verfahren grundsätzlich zulässig ist. In Nachachtung von Art. 53 Abs. 3 ZPO hätte sie die Eingabe der Berufungsbeklagten vom 13. März 2026 dennoch zwingend zur freigestellten Stellungnahme innert zehn Tagen an die Berufungsklägerin zustellen müssen. Indem sie dies unterlassen hat, hat sie das rechtliche Gehör der Berufungsklägerin verletzt. Von einer Rückweisung der Sache an die Vorinstanz ist aber abzusehen, da die Gehörsverletzung im Rechtsmittelverfahren geheilt werden kann. Einerseits konnte sich die Berufungsklägerin in Rahmen ihrer Berufungsschrift zu den gegnerischen Standpunkten in der Stellungnahme vom 13. März 2026 äussern. Anderseits erwiese sich eine Rückweisung an die Vorinstanz als prozessualer Leerlauf, da die Berufung – wie nachfolgend zu zeigen ist – ohnehin gutzuheissen ist.

7)

a) Die Berufungsklägerin stellt sich im Weiteren wiederholt auf den Standpunkt, dass sie anlässlich der Schlichtungsverhandlung vom 11. Februar 2026 nicht säumig gewesen sei. Sie macht geltend, aufgrund ihrer Erkrankung bzw. aus anderen Gründen verhindert und zudem gültig vertreten gewesen zu sein (vgl. act. 2 Rz. 26 ff., 32 und 33 ff.).

b) Diesbezüglich gilt es zu bemerken, dass die Berufungsklägerin im vorliegenden Fall ein Wiederherstellungsgesuch gestellt hat. Die Wiederherstellung im Sinne von Art. 148 ZPO setzt ein Säumnis voraus, da sonst nichts wiederherzustellen wäre. Mit

anderen Worten kommt die Wiederherstellung nur dann in Frage, wenn Säumnis besteht. Im Wiederherstellungsverfahren ist daher die Frage, ob die Berufungsklägerin an der Schlichtungsverhandlung vom 11. Februar 2026 säumig war, nicht mehr Thema, sondern wird vorausgesetzt. Das angeblich mangelnde Säumnis der Berufungsklägerin wäre im Rechtsmittelverfahren gegen die Abschreibungsverfügung der Vorinstanz vom 12. Februar 2026 geltend zu machen gewesen (vgl. act. 8/1). Mithin wäre von der Berufungsklägerin in einem diesbezüglichen Rechtsmittelverfahren vorzubringen gewesen, dass die Voraussetzungen des Säumnisentscheides nach Art. 206 Abs. 1 ZPO nicht erfüllt gewesen seien und das Schlichtungsverfahren mangels Säumnis nicht als gegenstandslos hätte abgeschrieben werden dürfen (vgl. BGer 4A_289/2021 vom 16. Juli 2021 E. 7.2).

c) Soweit die Berufungsklägerin im vorliegenden Wiederherstellungsverfahren daher geltend macht, sie sei anlässlich der Schlichtungsverhandlung gültig vertreten und gar nicht säumig gewesen, weshalb das Säumnisurteil der Vorinstanz überspitzt formalistisch sei und einer Rechtsverweigerung gleichkomme, ist darauf nicht näher einzugehen (vgl. act. 2 Rz. 41). Zu prüfen sind einzig diejenigen Vorbringen der Berufungsklägerin, welche aus rechtlicher oder tatsächlicher Sicht für die Beurteilung des Verschuldensgrades an ihrer Säumnis von Bedeutung sind.

8)

a) Die Berufungsklägerin macht schliesslich geltend, dass ihr kein grobfahrlässiges Verhalten angelastet werden könne (act. 2 Rz. 43 ff.). Zusammengefasst stellt sie sich auf den Standpunkt, dass ihr Versäumen auf die Folgen ihrer neurologischen Erkrankung (Multiple Sklerose) zurückzuführen sei. Zum einen habe sie den Termin aufgrund krankheitsbedingter kognitiver Beeinträchtigungen vergessen. Zum anderen hätten sie auch körperlichen Einschränkungen infolge der Erkrankung daran gehindert, den Termin rechtzeitig wahrzunehmen (act. 2 Rz. 27 und 47). Hinzu kämen plötzlich auftretende Nebenwirkungen einer neu verordneten Medikation (act. 2 Rz. 28).

b) Die Berufungsbeklagten sehen im Verhalten der Berufungsklägerin ein grobfahrlässiges Verschulden. Es könne a priori keine unverschuldete Verhinderung vorliegen, da die Krankheit der Berufungsklägerin nicht plötzlich aufgetreten sei und die

Berufungsklägerin überdies bereits seit September 2024 anwaltlich vertreten sei. Sie habe die elementarsten Sorgfaltspflichten verletzt, indem sie im Wissen um ihre Erkrankung, sich nicht von ihrem Rechtsanwalt an der Schlichtungsverhandlung habe vertreten lassen. Da die Grunderkrankung der Berufungsklägerin bekannt gewesen sei, hätte sie vorgängig mittels Vertretung für Abhilfe sorgen können und – angesichts ihrer anwaltlichen Vertretung – auch müssen. Es liege daher ein Vergessen vor, das als grobes Verschulden zu werten sei, wobei die Krankheit der Berufungsklägerin nicht als spezieller Umstand gewertet werden könne (vgl. act. 8/16 Rz. 7 ff.; act. 14 Rz. 16 f.).

c) Die Vorinstanz erwog hierzu, dass die Berufungsklägerin mangels frühzeitiger Vorkehrungen ein grobes Verschulden an ihrem Säumnis treffe. So sei dies nicht der erste Termin, den sie aufgrund ihrer Defizite und Einschränkungen nicht eingehalten habe. Die seit September 2024 anwaltlich vertretene Berufungsklägerin habe es trotz Erfahrungen mit der lang anhaltenden Erkrankung verpasst, sich bezüglich des einzuhaltenden Termins der Schlichtungsverhandlung durch ein Vertretungsgesuch abzusichern (act. 3 E. 5.f).

d) Auf Gesuch einer säumigen Partei hin kann das Gericht eine Nachfrist gewähren oder zu einem Termin erneut vorladen, wenn die Partei glaubhaft macht, dass sie kein oder nur ein leichtes Verschulden trifft (Art. 148 Abs. 1 ZPO). Ob grobes oder leichtes Verschulden vorliegt, lässt sich dabei nur anhand der Umstände des Einzelfalles beurteilen, wobei das Gericht über einen grossen Ermessensspielraum verfügt. Bei der Beurteilung des Verschuldens einer säumigen Partei ist von einem objektivierten Sorgfaltsmassstab auszugehen; schuldhaft ist die Versäumung aufgrund eines Verhaltens, das in fremden Angelegenheiten pflichtwidrig wäre. Leichtes Verschulden ist anzunehmen, wenn ein Verhalten oder eine Versäumnis zwar nicht hinzunehmen oder ohne Weiteres zu entschuldigen, doch auch nicht besonders tadelnswert ist, während ein schweres Verschulden die Verletzung wirklich elementarer, jeder vernünftigen Person einsichtiger Vorsichtsregeln voraussetzt (vgl. BGer 4A_163/2015 vom 12. Oktober 2015 E. 4.1). Zu berücksichtigen sind beim Verschulden die persönlichen Verhältnisse der gesuchstellenden Person und ein grobes Verschulden ist umso eher anzunehmen, je höher die Sorgfaltspflicht der Partei zu veranschlagen ist. Sofern einer der in Art. 204 Abs. 3 ZPO aufgezählten Tatbestände er-

füllt ist, entfällt die persönliche Erscheinungspflicht von Gesetzes wegen. Es muss somit kein Dispensationsgesuch gestellt werden, mit welchem um Befreiung von der persönlichen Erscheinungspflicht ersucht wird. Einer Partei, die sich vertreten lassen möchte, steht es frei, die Schlichtungsbehörde vorgängig um ihre Einschätzung betreffend das Vorliegen eines Dispensationsgrundes zu bitten. Dies stellt jedoch kein formelles Dispensationsgesuch dar und die Schlichtungsbehörde kann diesfalls einzig darauf hinweisen, dass ihrer Ansicht nach kein Dispensationsgrund vorliege (DIKE ZPO-EGLI/MROSE, 3. Aufl. 2024, Art. 204 N 29 ff. m.w.H.).

e) Die Argumentation der Vorinstanz, wonach das Verschulden der Berufungsklägerin unter anderem darin liege, sich nicht vorgängig durch ein Vertretungsgesuch abgesichert zu haben, greift im Lichte der vorstehenden Erwägungen zu kurz und verkennt die gesetzlichen Voraussetzungen. Der Berufungsklägerin kann jedenfalls nicht als grobfahrlässiges Verhalten angelastet werden, dass sie vorgängig keine Vertretung organisiert bzw. eine Dispensierung beantragt hat. Zum einen war sie im Zeitpunkt der Schlichtungsverhandlung gar nicht verhandlungsunfähig und überdies gewillt, persönlich an der Verhandlung teilzunehmen. Zum anderen hätte ihr – selbst wenn von ihrer Verhandlungsunfähigkeit auszugehen wäre – die Möglichkeit offen gestanden, den entsprechenden Nachweis noch am Verhandlungstag bzw. bis zum Erlass der Abschreibungsverfügung (oder allenfalls im entsprechenden Rechtsmittelverfahren) zu erbringen. Eine vorgängige Dispensation "auf Vorrat" infolge potentieller Hinderungsgründe ist im Schlichtungsverfahren weder vorgesehen noch vorausgesetzt. Auch die bestehende anwaltliche Vertretung löst bei der Berufungsklägerin keine erhöhte Sorgfaltspflicht bei der Wahrnehmung von Terminen aus, zumal die Berufungsklägerin nach Art. 204 Abs. 1 ZPO ja gerade zum persönlichen Erscheinen verpflichtet ist – eine Pflicht, die nicht durch den Rechtsvertreter wahrgenommen werden kann.

f) Die Berufungsklägerin vermag glaubhaft darzulegen, dass sie seit längerer Zeit an einer neurologischen Erkrankung leidet. Dies ergibt sich einerseits aus ihren Ausführungen zum Krankheitsbild und andererseits aus dem Bestätigungsschreiben ihres behandelnden Arztes Dr. med. H._____, Facharzt für Neurologie, vom 11. Februar 2026 (act. 8/15). Das Vorliegen eines ernsthaften medizinischen Problems wurde denn auch von den Berufungsbeklagten nicht in Abrede gestellt (act. 8/16

Rz. 8). Aus dem vorgenannten Schreiben des behandelnden Arztes ergibt sich sodann, dass im Rahmen der neurologischen Grunderkrankung kognitive und körperliche Defizite bestehen, welche die zuverlässige Einhaltung von Terminen beeinträchtigen können. Zwar relativiert die verwendete Kann-Formulierung die Aussagekraft dieser Feststellung und das Schreiben enthält keine weitergehenden konkreten Ausführungen dazu, inwiefern sich die kognitiven und körperlichen Defizite auf die Einhaltung des fraglichen Termins ausgewirkt haben. Da aber auch die Berufungsbeklagten davon ausgehen, dass die Vergesslichkeit der Berufungsklägerin auf deren Krankheit zurückzuführen ist und angesichts des geltenden Beweismasses, wonach eine gewisse Wahrscheinlichkeit für die Richtigkeit der behaupteten Tatsachen genügt, erscheint die von der Berufungsklägerin geltend gemachte krankheitsbedingte Ursache ihrer Verspätung plausibel und damit als genügend glaubhaft gemacht (vgl. act. 8/16 Rz. 8).

g) Die seitens der Berufungsbeklagten aufgestellte Behauptung, wonach gemäss obergerichtlicher Rechtsprechung lediglich eine plötzlich auftretende Krankheit eine Fristwiederherstellung zu rechtfertigen vermöge, trifft in dieser Absolutheit nicht zu und kann nicht auf den vorliegenden Fall übertragen werden (vgl. act. 8/16 Rz. 7; act. 14 Rz. 16). Der zitierte obergerichtliche Entscheid betrifft die Wiederherstellung einer Rechtsmittelfrist, die über einen längeren Zeitraum lief und grundsätzlich auch durch eine bevollmächtigte Drittperson hätte wahrgenommen werden können. Bei einem Termin für eine Schlichtungsverhandlung verhält es sich demgegenüber anders: Der Säumnisgrund muss nicht zwingend im Vorfeld der Verhandlung angezeigt werden, sondern kann am Tag der Verhandlung oder sogar erst nachträglich nachgewiesen werden. Für die Beurteilung des Verschuldens der säumigen Partei im Rahmen des vorliegenden Wiederherstellungsverfahrens kann es daher nicht entscheidend sein, ob die Ursache für die Säumnis plötzlich eingetreten ist oder bereits seit längerer Zeit bekannt war.

h) Selbst wenn man aber davon ausginge, dass der Grund für entschuldbares Säumnis an der Schlichtungsverhandlung plötzlich auftreten müsste, vermag die Argumentation der Vorinstanz sowie der Berufungsbeklagten nicht zu überzeugen. So leidet die Berufungsklägerin zwar durchaus schon seit längerer Zeit an einer neurologischen Erkrankung und den damit verbundenen Folgen. Deshalb von ihr zu verlan-

gen, jederzeit auf sämtliche Eventualitäten vorbereitet zu sein und stets für jede mögliche Verschlechterung ihres Gesundheitszustands entsprechende Vorkehrungen zu treffen, ginge indes zu weit. Soweit sie im Hinblick auf die Einhaltung des Schlichtungstermins keine weitergehenden Vorkehrungen für den Fall einer plötzlich auftretenden Vergesslichkeit getroffen hat, kann ihr folglich kein grobes Verschulden angelastet werden. Zwar wäre es angesichts der Bedeutung des Termins wünschenswert gewesen, wenn sie vorsorglich eine Drittperson mit der Erinnerung an den Termin beauftragt oder vorgängig einen Fahrdienst organisiert hätte. Das Unterlassen solcher zusätzlicher Vorkehrungen vermag jedoch höchstens als geringfügig tadelnswertes Verhalten qualifiziert zu werden. Der Berufungsklägerin ist daher höchstens ein leichtes Verschulden an ihrer Säumnis vorzuwerfen, da besondere Umstände vorlagen, welche das Vergessen des Termins ihrerseits erklären.

i) Insoweit erweist sich die Berufung als begründet. Die Berufung gegen die Verfügung der Vorinstanz vom 26. März 2026 sowie das Gesuch um Wiederherstellung bzw. um erneute Vorladung zur Schlichtungsverhandlung ist gutzuheissen. Die Rechtshängigkeit des Schlichtungsgesuchs vom 2. Dezember 2025 bleibt folglich bestehen und das Schlichtungsverfahren wird in jene Lage zurückversetzt, in der es sich vor dem Eintritt der Säumnis befunden hat. Dies führt dazu, dass auch die Verfügung der Vorinstanz vom 12. Februar 2026 (Geschäfts-Nr. GV.2025.0034 / SB.2026.00024), mit welcher das Verfahren infolge Säumnis als gegenstandlos abgeschrieben worden ist, aufzuheben ist (vgl. BSK ZPO-Gozzi, 4. Aufl. 2024, Art. 149 N 8; BGer 4A_163/2015 vom 12. Oktober 2015 E. 4.1 f.). Die Vorinstanz wird demnach eingeladen, nach Absprache mit den Parteien, erneut zur Schlichtungsverhandlung vorzuladen.

IV.

1)

a) Die Kosten- und Entschädigungsfolgen richten sich grundsätzlich nach dem Streitwert, der vorliegend bei mindestens Fr. 2'000'000.– anzusetzen ist (vgl. E. II.1.6).

b) Die Prozesskosten werden grundsätzlich der unterliegenden Partei auferlegt (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Im Wiederherstellungsverfahren gilt hingegen das Verursacherprinzip, wonach die säumige Partei auch bei Obsiegen in Anwendung von Art. 108 ZPO die wiederherstellungsbedingten Mehrkosten zu tragen hat, wobei auch die Ansicht vertreten wird, die Kostentragungspflicht der säumigen Partei könne nur bei leichtem Verschulden zum Zuge kommen (vgl. DIKE ZPO-TANNER, 3. Aufl. 2024, Art. 148 N 45 m.w.H.; BSK ZPO-GOZZI, 4. Aufl. 2024, Art. 149 N 9 m.w.H.). Ob dies auch im Rechtsmittelverfahren gelten soll, wie in der zitierten Literatur ohne Begründung vertreten, kann vorliegend offen bleiben. Die Berufungsklägerin obsiegt im vorliegenden Rechtsmittelverfahren und es kann ihr nicht angelastet werden, das zweitinstanzliche Verfahren unnötig verursacht zu haben. Ebenso wenig haben die Berufungsbeklagten Anlass für das Wiederherstellungsverfahren gegeben. Umständehalber ist daher auf eine Kostenerhebung zu verzichten.

c) Trifft die Rechtmittelinstanz einen neuen Entscheid, so entscheidet sie auch über die Prozesskosten des vorinstanzlichen Verfahrens (Art. 318 Abs. 3 ZPO). Wie vorstehend ausgeführt, trifft die Berufungsklägerin höchstens ein leichtes Verschulden an ihrer Säumnis. Da die Berufungsklägerin im Rechtsmittelverfahren obsiegt und auch ihr Verschulden an der Verursachung des Wiederherstellungsverfahrens verhältnismässig klein ist, rechtfertigt es sich, die Entscheidgebühr des vorinstanzlichen Verfahrens ausnahmeweise auf die Staatskasse zu nehmen. Parteientschädigungen werden im Schlichtungsverfahren gemäss Art. 113 Abs. 1 ZPO nicht zugesprochen.

d) Die Regelung nach Art. 113 Abs. 1 ZPO findet auch im Rechtsmittelverfahren Anwendung (OGer ZH RU240021 vom 4. September 2024 E. 4.2; OGer ZH PD110005 vom 23. Juni 2011 E. 2.2). Folglich sind auch im zweitinstanzlichen Verfahren keine Parteientschädigungen zuzusprechen, wobei seitens der Berufungsklägerin auch keine geltend gemacht worden ist.

2)

a) In prozessualer Hinsicht beantragt die Berufungsklägerin, es sei ihr für das Berufungsverfahren die unentgeltliche Prozessführung zu bewilligen (vgl. act. 2 S. 2 und Rz. 57). Die Berufungsklägerin beschränkt sich dabei auf den Hinweis, wonach

der Nachweis für ihre Mittellosigkeit noch erbracht werde, das Verfahren nicht aussichtslos erscheine und sie zwingend auf eine Rechtsvertretung angewiesen sei (act. 2 Rz. 57). Belege, welche die Mittellosigkeit der Berufungsklägerin nachweisen, wurden bis zum heutigen Zeitpunkt keine eingereicht.

b) Eine Person hat Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn sie einerseits nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und andererseits ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint (Art. 117 ZPO). Die unentgeltliche Rechtspflege umfasst unter anderem die Befreiung von den Gerichtskosten sowie die gerichtliche Bestellung einer Rechtsbeiständin oder eines Rechtsbeistands, wenn dies zur Wahrung der Rechte notwendig ist (vgl. Art. 118 Abs. 1 lit. b und lit. c ZPO). Die um unentgeltliche Rechtspflege nachsuchende Person hat nach Art. 119 Abs. 2 ZPO ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse darzulegen und sich vorab zur Sache sowie über ihre Beweismittel zu äussern. Es trifft sie eine umfassende Mitwirkungsobliegenheit (BGer 5A_456/2020 vom 7. Oktober 2020 E. 5.1.2). Bei einer anwaltlich vertretenen Partei ist das Gericht nicht verpflichtet, eine Nachfrist anzusetzen, um ein unvollständiges oder unklares Gesuch zu verbessern (BGer 4A_622/2020 vom 5. Februar 2021 E. 2.4 m.w.H.).

c) Soweit sich das Gesuch um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege auf die Befreiung von Gerichtskosten bezieht, ist das Gesuch mangels der Berufungsklägerin auferlegter Kosten als gegenstandslos erledigt abzuschreiben.

d) Soweit die Berufungsklägerin um gerichtliche Bestellung eines Rechtsbeistands ersucht, ist zu bemerken, dass sie ihrer Mitwirkungspflicht nach Art. 119 Abs. 2 ZPO in keiner Weise nachkommt. Die anwaltlich vertretene Berufungsklägerin legt ihre behauptete Mittellosigkeit weder substantiiert dar noch reicht sie die hierfür erforderlichen Belege ein. Unter diesen Umständen erübrigt sich die Ansetzung einer Nachfrist zur Verbesserung des Gesuchs. Das Gesuch um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege ist in dieser Hinsicht daher abzuweisen.

Es wird beschlossen:

1. Das Gesuch der Berufungsklägerin um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege bezüglich der Befreiung von der Zahlung von Gerichtskosten für das vorliegende Berufungsverfahren wird abgeschrieben.

2. Das Gesuch der Berufungsklägerin um Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistands für das vorliegende Berufungsverfahren wird abgewiesen.

3. Mitteilung und Rechtsmittel mit nachfolgendem Erkenntnis.

Es wird erkannt:

1. In Gutheissung der Beschwerde wird die Verfügung des Friedensrichteramts der Stadt Zürich, Kreise … + …, vom 26. März 2026 aufgehoben und das Dispositiv durch folgende Fassung ersetzt:

   "1. Das Gesuch der Gesuchstellerin um Wiederherstellung bzw. um erneute Vorladung zur Schlichtungsverhandlung wird gutgeheissen.

   2. Die Verfügung vom 12. Februar 2026, Geschäfts-Nr. GV.2025.0034 / SB.2026.00024, wird aufgehoben.

   3. Die Kosten für das Wiederherstellungsverfahren werden auf die Kasse des Friedensrichteramts der Stadt Zürich, Kreise … + …, genommen.

   4. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen."

2. Die Vorinstanz wird eingeladen, die Parteien erneut zur Schlichtungsverhandlung vorzuladen.

3. Für das zweitinstanzliche Verfahren werden keine Kosten erhoben.

4. Für das zweitinstanzliche Verfahren werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

5. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an die Berufungsklägerin unter Beilage eines Doppels von act. 14, 15A-E und 16/1-3, sowie an das Friedensrichteramt der Stadt Zürich, Kreise … + …, je gegen Empfangsschein.

Die erstinstanzlichen Akten gehen nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist an die Vorinstanz zurück.

6. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert **30 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

   Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG.

   Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt mindestens Fr. 2'000'000.–.

   Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Obergericht des Kantons Zürich
II. Zivilkammer

Der Gerichtsschreiber:

MLaw. D. Fornara

versandt am: